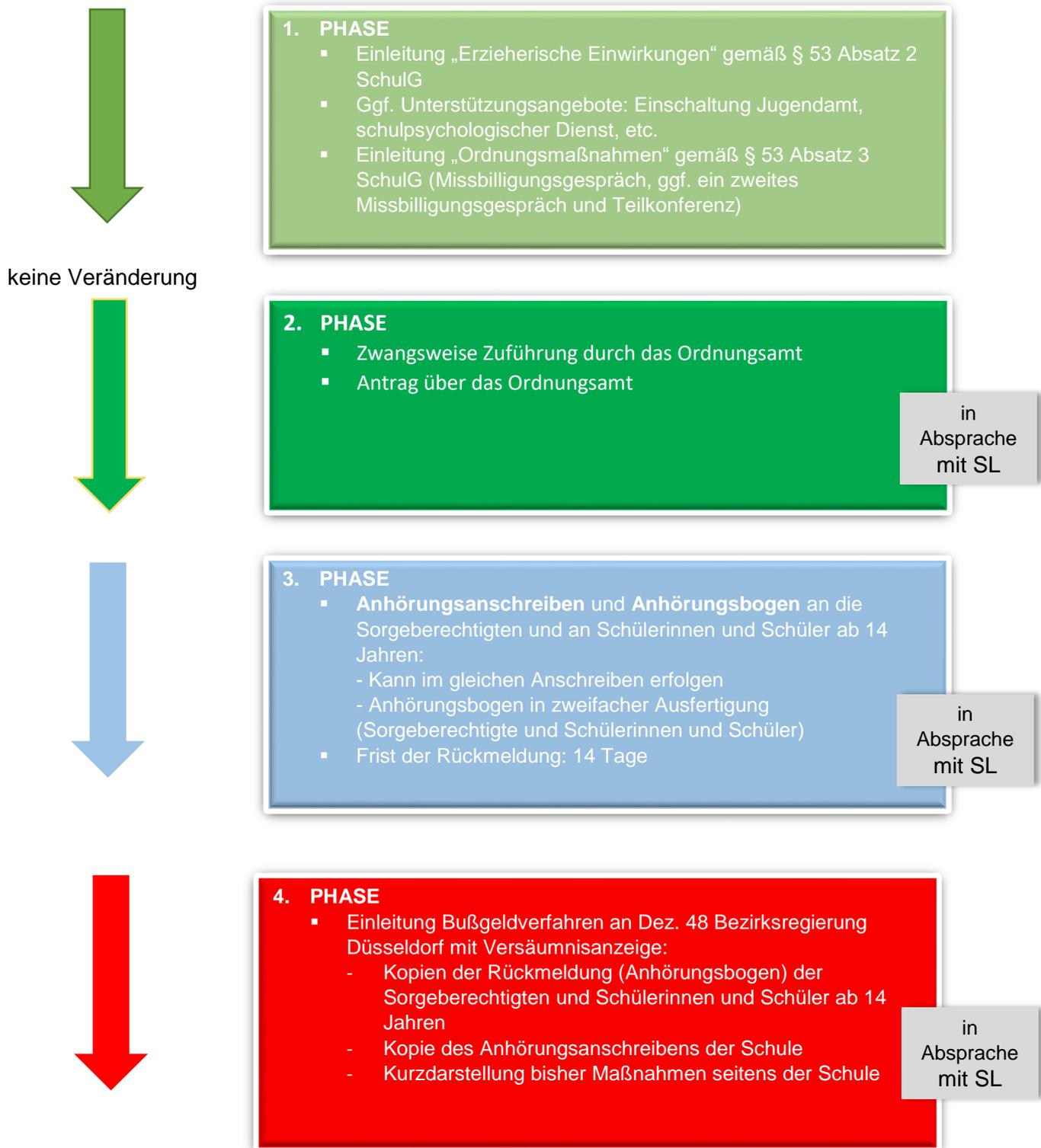


Umgang mit Schulabsentismus (in Abstimmung mit Dezernat 48) am Berufskolleg



Allgemeine Hinweise:

- Alle Schritte sind zu dokumentieren und in der Schülerakte abzulegen
- Phase 2-4 immer in Absprache mit Schulleitung und Bereichsleitung
- Bei Schülerinnen und Schülern mit attestierten Gründen, wie z. B. psychischen Störungen, Sozialphobie, stationäre Behandlung, etc. gilt: Ausschöpfung aller Maßnahmen zur Unterstützung der Schülerin/des Schülers, wie z. B. Beratung durch die Schulpsychologische Beratungsstelle, Familienhilfe, Jugendamt, etc.. Das Einleiten eines Bußgeldverfahrens in diesen Fällen ist nicht zielführend.

Erzieherische Einwirkungen

Erzieherische Einwirkungen dienen dazu, die Schülerin/den Schüler zu einer Änderung des Verhaltens durch verbindliche Anordnungen zu bewegen, ohne sie/ihn in ihrer/seiner Individualität wesentlich zu beeinträchtigen. Gegen eine erzieherische Maßnahme kann eine Beschwerde eingereicht werden.

Erzieherische Einwirkungen (§ 53 Absatz 2 SchulG) sind insbesondere

- das erzieherische Gespräch,
- die Ermahnung,
- Gruppengespräche mit Schülerinnen/Schülern und Sorgeberechtigten,
- die mündliche oder schriftliche Missbilligung des Fehlverhaltens,
- der Ausschluss von der laufenden Unterrichtsstunde,
- die Nacharbeit unter Aufsicht nach vorheriger Benachrichtigung der Sorgeberechtigten,
- die zeitweise Wegnahme von Gegenständen,
- Maßnahmen mit dem Ziel der Wiedergutmachung angerichteten Schadens
- und die Beauftragung mit Aufgaben, die geeignet sind, das Fehlverhalten zu verdeutlichen.

Eine **Ordnungsmaßnahme** ist dagegen ein Verwaltungsakt gemäß § 35 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG), gegen den ein Widerspruch möglich ist. Bei dem Erlass einer Ordnungsmaßnahme sind daher die für Verwaltungsakte geltenden Form- und Verfahrensvorschriften zu beachten. Die Sorgeberechtigten bzw. die volljährige Schülerin/der volljährige Schüler haben zudem ein gesetzlich vorgeschriebenes Anhörungsrecht.

Ordnungsmaßnahmen (§ 53 Absatz 3 SchulG) sind

- der schriftliche Verweis,
- die Überweisung in eine parallele Klasse oder Lerngruppe,
- der vorübergehende Ausschluss vom Unterricht von einem Tag bis zu zwei Wochen und von sonstigen Schulveranstaltungen,
- die Androhung der Entlassung von der Schule,
- die Entlassung von der Schule,
- die Androhung der Verweisung von allen öffentlichen Schulen des Landes durch die obere Schulaufsichtsbehörde,
- die Verweisung von allen öffentlichen Schulen des Landes durch die obere Schulaufsichtsbehörde.